



---

**Ausschussdrucksache 18(18)254**

13.09.2016

---

**Bundesministerium für Bildung und Forschung**

**Bekanntmachung**

**der Bund-Länder-Vereinbarung  
gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes**

**über das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder**

**zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern  
in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen**



Auf die Mitteilung der Kommission der Europäischen Union 2007/C 290/12 (ABl. EU Nr. C 290 vom 4. Dezember 2007) wird Bezug genommen.

Die Normen können beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Berlin, den 5. März 2008  
B 11 – 8128.1/3

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Günther



## Bundesministerium für Bildung und Forschung

### Bekanntmachung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen

Vom 10. März 2008

Nachstehend wird die von der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), und den Regierungen der Länder beschlossene Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen vom 19. November 2007 bekannt gegeben (Anlage).

Bonn, den 10. März 2008  
124 - 02532 - 7/2

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Christina Hadulla-Kuhlmann

### Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen

Professorinnenprogramm  
vom 19. November 2007

#### Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fortzusetzen. Ziel des Professorinnenprogramms ist es, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen zu unterstützen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen im Wissenschaftsbereich zu steigern.

Bund und Länder wollen deshalb die Gleichstellungsbemühungen der Hochschulen unterstützen. Junge Frauen sollen durch die Erhöhung der Anzahl von Professorinnen zur Aufnahme eines Studiums und Verfolgung einer Wissenschaftskarriere motiviert werden. Der Wissenschaftsstandort Deutschland soll durch die nachhaltige Einbindung der Talente und Potentiale von Frau-

en auch in Bezug auf die Gewinnung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Dazu sollen auf der Grundlage zukunftsorientierter Gleichstellungskonzepte der Hochschulen zusätzliche Mittel als Anschubfinanzierung vorrangig für die vorgezogene Berufung von Professorinnen zur Verfügung gestellt werden.

Bund und Länder beschließen daher:

#### § 1

##### Gegenstand der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung der Vertragschließenden erstreckt sich auf die Anschubfinanzierung der Erstberufung von Frauen auf Professuren. Förderfähig sind Berufungen, deren Ausschreibung ab dem 1. Dezember 2007 erfolgt ist. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Berufungen auf unbefristete W 2- und W 3-Stellen der antragstellenden Hochschule. Die Berufung kann im Vorgriff auf eine künftig frei werdende oder zu schaffende Stelle (vorgezogene Berufung) oder auf eine vorhandene freie Stelle (Regelberufung) erfolgen.

(2) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Hochschulen.

#### § 2

##### Finanzbereitstellung und Umfang der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 150 Mio. Euro zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden. Die Mittel nach Satz 1 werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Unabhängig von einer Fortschreibung des Programms ab 2013 finanzieren Bund und Länder ihre Anteile für die Jahre 2008 bis 2012 nach dem Jahr 2012 aus.

(2) Die Sitzländer der Hochschulen leisten im Falle vorgezogener Berufungen ihren Finanzierungsbeitrag durch eine hälftige Gegenfinanzierung der geförderten Professuren von Frauen. Im Falle der Förderung von Regelberufungen besteht die Gegenfinanzierung aus den an den Hochschulen verbleibenden frei werdenden Finanzmitteln sowie weiteren Mitteln in angemessener Höhe, die jeweils von der Hochschule für die Durchführung ihrer zusätzlichen Gleichstellungsmaßnahmen eingesetzt werden.

(3) Nach Ausschreibung des Förderprogramms stehen im Rahmen des ersten Einreichungsverfahrens im Jahr 2008 bis zu 70 v. H. der Mittel, die bis zum 31. Dezember 2009, und im zweiten Einreichungsverfahren im Jahr 2009 mindestens 30 v. H. der Mittel, die bis zum 31. Dezember 2010 angefordert werden müssen, zur Verfügung.

(4) Je Hochschule können bis zu drei Erstberufungen von Frauen vorrangig als vorgezogene Professur oder als Regelberufung über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gefördert werden.

#### § 3

##### Förderkriterien

(1) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines durch ein Begutachtungsgremium positiv bewerteten Gleichstellungskonzepts der jeweiligen Hochschule.

(2) Die eingereichten Gleichstellungskonzepte sollen von einem Begutachtungsgremium hinsichtlich der in der jeweiligen Hochschule verankerten Gleichstellungsbemühungen zur nachhaltigen Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen insbesondere auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen Kriterien bewertet werden.

#### § 4

##### Verfahren

(1) Zur Programmdurchführung wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ein Projektträger beauftragt. Der Projektträger wirkt dabei mit dem in § 3 genannten Begutachtungsgremium zusammen.

(2) Das Begutachtungsgremium wird vom BMBF im Benehmen mit den Ländern eingesetzt und besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder sollen in Gleichstellungsfragen ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Forschung, dem Hochschulmanagement und anderen Bereichen sein.

(3) Das BMBF legt gemeinsam mit dem Begutachtungsgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens unter Berücksichtigung der nach § 3 maßgeblichen Kriterien fest.

(4) Antragsberechtigt sind Hochschulen, vertreten durch ihre jeweilige Leitung. Anträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an den Projektträger zu richten.

(5) Die Hochschulen reichen ihr Gleichstellungskonzept mit der Angabe der angestrebten Förderung zur Begutachtung ein. Das Konzept wird durch das eingerichtete Begutachtungsgremium abschließend bewertet.

(6) Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte positiv bewertet sind, erhalten eine Fördermitteilung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Wissenschaftsministerium des Sitzlandes der jeweiligen Hochschule wird darüber zeitgleich unterrichtet. Die Förderung erfolgt entsprechend den Regelungen zu § 2, sobald die Hochschule die Ernennung einer Wissenschaftlerin nachweist.

(7) Im Fall der Förderung von Erstberufungen von Frauen auf Regelprofessuren erklären die Hochschulen mit der Ernennung verbindlich, für welche gleichstellungsfördernden Maßnahmen die durch die Förderung frei werdenden sowie die weiteren Mittel verwendet werden sollen.

(8) Scheidet die Professorin, deren Berufung nach diesem Programm gefördert wird, wegen Wechsels an eine andere Hochschule oder aus anderen Gründen aus ihrem Amt, ist die Fördermaßnahme beendet. Der Hochschule können auf Antrag die Mittel für eine weitere Erstberufung für die verbleibende Förderdauer innerhalb der Programmlaufzeit gewährt werden. Für die Bewilligung ist abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 1 keine erneute Begutachtung des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule erforderlich.

(9) Die Fördermittel werden bedarfsgerecht ausgezahlt.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2

Vertreter aus anderen Bereichen sind nicht Vertreter des Bundes oder der Länder.

#### § 5

##### Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die höchstmögliche Fördersumme je Berufung beträgt 150 000 Euro jährlich, die je zur Hälfte von Bund und Land getragen wird. Die maximal erreichbare Fördersumme der Hochschule beträgt insgesamt 2 250 000 Euro für die Programmlaufzeit.

(2) Die Kosten der Projektträgerschaft werden vom Bund aus dem Programm erbracht.

#### § 6

##### Berichte der Länder

Die Länder berichten der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) bis zum 30. April 2011 über die Durchführung des Programms.

#### § 7

##### Laufzeit, Evaluation, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012 geschlossen. Im Jahr 2011 überprüft die GWK auf der Grundlage der Berichte nach § 6 das Programm und entscheidet über dessen Fortsetzung.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bonn, den 19. November 2007

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Annette Schavan

Bundesministerin für Bildung und Forschung

Für das Land Baden-Württemberg

Prof. Dr. Peter Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
des Landes Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Dr. Thomas Goppel

Bayerischer Staatsminister für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Für das Land Berlin

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Für das Land Brandenburg

Prof. Dr. Johanna Wanka

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Renate Jürgens-Pieper

Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
der Freien Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Jörg Dräger Ph.D. (Cornell U.)

Präses für Wissenschaft und Forschung  
der Freien und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Udo Corts

Hessischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Henry Tesch

Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Lutz Stratmann

Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Doris Ahnen

Staatsministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Joachim Rippel

Minister für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes

Für den Freistaat Sachsen

Dr. Eva-Maria Stange

Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Dietrich Austermann

Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Prof. Dr. Jens Goebel

Thüringer Kultusminister

#### Anlage

zur Bund-Länder-Vereinbarung  
über das Professorinnenprogramm  
des Bundes und der Länder  
zur Förderung der Gleichstellung  
in Wissenschaft und Forschung  
an deutschen Hochschulen

Die nach § 3 erforderlichen Gleichstellungskonzepte, die eine hochschulspezifische Analyse der Gleichstellungsdefizite enthalten sollen, werden insbesondere in Bezug auf Maßnahmen der Hochschule zur

- Erhöhung der Anteile von Frauen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen,
  - Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und
  - Akquirierung von Studentinnen für Fächer, in denen Frauen unterrepräsentiert sind
- begutachtet.

Darüber hinaus sollen die in der jeweiligen Hochschule verankerten Gleichstellungsbemühungen zur nachhaltigen Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen in folgenden Punkten bewertet werden:

- Situations- und Defizitanalyse, Zielvorgaben,
- Strukturelle Verankerung des Konzepts und Einbindung in die Profil- und Leitbildentwicklung der Hochschule,
- Qualität des Maßnahmenpakets, bedarfsorientierte Auswahl und inhaltliche Abstimmung der Maßnahmen,
- Personelle und finanzielle Ausstattung der getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Größe und Finanzkraft der Hochschule,

- Qualitätsmanagement zur Überprüfung der gleichstellungspolitischen Aktivitäten,
- Familiengerechte Hochschule (Work-Life-Balance) durch flexible Arbeitsformen und Arbeitsortwahl, Kinderbetreuungsangebote,
- Beteiligung von Frauen in Gremien,
- Evaluierung und Auswertung der Maßnahmen mit dem Ziel einer Weiterentwicklung des Gleichstellungskonzepts.



**Richtlinien  
zur Umsetzung des Professorinnenprogramms  
des Bundes und der Länder  
zur Förderung der Gleichstellung  
von Frauen und Männern  
in Wissenschaft und Forschung  
an deutschen Hochschulen**

Vom 10. März 2008

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die Beteiligung von Frauen im Wissenschaftssystem sowie in Führungspositionen entspricht nicht dem Anteil gut qualifizierter Frauen. Selbst in Fachbereichen mit hohem Frauenanteil dringen Frauen eher selten bis an die Spitze von Organisationen im Wissenschaftssystem vor. Um den Wissenschaftsstandort Deutschland in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, ist es dringend erforderlich, Talente und Potentiale von Frauen nachhaltig in das Wissenschaftssystem einzubinden und gerade junge Frauen zur Aufnahme eines Studiums und Verfolgung einer Wissenschaftskarriere zu motivieren.

Mit dem „Professorinnenprogramm“ verfolgen der Bund und die Länder das Ziel, im Rahmen ihrer gemeinsamen Anstrengungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen zu unterstützen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs zu steigern. Es geht darum, die Anzahl von Professorinnen an Hochschulen zu erhöhen und die Gleichstellungsbemühungen der Hochschulen insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung und Einbindung weiblicher wissenschaftlicher Nachwuchskräfte in den Bereichen, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind, zu unterstützen.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Erstberufungen von Frauen können nach Maßgabe der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen vom 19. November 2007, dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) im Wege einer Anschubfinanzierung durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis eines durch ein Begutachtungsgremium positiv bewerteten Gleichstellungskonzepts im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage zukunftsorientierter Gleichstellungskonzepte der Hochschulen sollen zusätzliche Mittel vorrangig für die vorgezogene Berufung von Professorinnen zur Verfügung gestellt werden.

Gefördert wird die Anschubfinanzierung zu Erstberufungen von Frauen auf unbefristete W 2- und W 3-Professuren. Die Berufung kann im Vorgriff auf eine künftig frei werdende oder zu schaffende Stelle (vorgezogene Berufung) oder auf eine vorhandene freie Stelle (Regelberufung) erfolgen.

Je Hochschule können bis zu drei Erstberufungen von Frauen über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gefördert werden.

Scheidet die Professorin, deren Berufung nach diesem Programm gefördert wird, wegen Wechsels an eine andere Hochschule oder aus anderen Gründen aus ihrem Amt, ist die Fördermaßnahme beendet. Der Hochschule können auf Antrag die Mittel für eine weitere Erstberufung für die verbleibende Förderdauer innerhalb der Programmlaufzeit gewährt werden.

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen in Deutschland.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- die antragstellende Hochschule ihre Gleichstellungsbemühungen und bisherigen Erfolge zur nachhaltigen Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen durch ein zukunftsorientiertes Gleichstellungskonzept nachweist,
- dieses von einem Begutachtungsgremium positiv bewertet wird,
- die Hochschule die Ernennung einer Wissenschaftlerin durch Vorlage der entsprechenden Urkunde fristgemäß nachweist.

Im Fall der Förderung von Erstberufungen von Frauen auf Regelprofessuren muss die Hochschule die durch die Förderung frei werdenden sowie weitere Mittel in angemessener Höhe für zusätzliche gleichstellungsfördernde Maßnahmen einsetzen. Mit der Einreichung des Formantrages ist verbindlich zu erklären, für welche zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen die durch die Förderung frei werdenden sowie die weiteren Mittel verwendet werden sollen.

Bei positiver Begutachtung erfolgt eine Förderung nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Berufungsnachweise, die in der ersten Einreichungsrunde im Jahr 2008 bis spätestens zum 31. Dezember 2009, und in der zweiten Einreichungsrunde im Jahr 2009 bis spätestens zum 31. Dezember 2010 eingegangen sein müssen. Später eingehende Berufungsnachweise werden nicht mehr berücksichtigt.

Professuren, deren Ausschreibung ab dem 1. Dezember 2007 erfolgt ist, können im Rahmen dieser Richtlinien einbezogen werden.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 150 Mio. Euro zur Verfügung. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab 2013 finanzieren Bund und Länder ihre Anteile für die Jahre 2008 bis 2012 nach dem Jahr 2012 aus, d.h. Fördermittel werden längstens bis 31. Dezember 2015 bereit gestellt.

Im Rahmen des ersten Einreichungsverfahrens im Jahr 2008 stehen vom Gesamtbudget bis zu 70 v. H. der Mittel und im zweiten Einreichungsverfahren im Jahr 2009 mindestens 30 v. H. der Mittel zur Verfügung.

Die höchstmögliche Fördersumme je Berufung beträgt 150 000,00 Euro jährlich, die je zur Hälfte von Bund und Land getragen wird. Die maximal erreichbare Fördersumme einer Hochschule beträgt insgesamt 2 250 000,00 Euro für die Programmlaufzeit.

Die Sitzländer der Hochschulen leisten im Falle vorgezogener Berufungen ihren Finanzierungsbeitrag durch eine hälftige Gegenfinanzierung der geförderten Professuren von Frauen. Im Falle der Förderung von Regelberufungen besteht die Gegenfinanzierung aus den an den Hochschulen verbleibenden frei werdenden Finanzmitteln sowie weiteren Mitteln in angemessener Höhe, die jeweils von der Hochschule für die Durchführung ihrer zusätzlichen Gleichstellungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Die Zuwendung des Bundes kann im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung oder einer Anteilsfinanzierung bestimmter Ausgaben (abgegrenzte Teilausgaben) bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben, höchstens 75 000,00 Euro jährlich gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für die Berufene und ggf. wissenschaftliches Personal, bis zu 10 v. H. der Personalausgaben als Pauschale (für Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Literatur), Ausgaben für Dienstreisen zur Teilnahme an Konferenzen/Tagungen und Geräte, soweit sie nicht zur Grundaustattung gehören.

Im Fall der Förderung von Erstberufungen von Frauen auf Regelprofessuren ist im Rahmen des Verwendungsnachweises dar-